

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

AVR – Andrea Versteyl Rechtsanwältin
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Kersandt
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin

Telefon: 0385 588 69-500
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: k.geiger@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: K. Geiger
Geschäftszeichen: StALU MS 50 5850.3.9.3 -
2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 9. Oktober 2023

Bescheid Ga 005/23

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I am Standort Ramelow

Antragstellerin: Mineralik Friedland GmbH & Co. KG mit Sitz in Krakow am See

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Kersandt,

ich nehme Bezug auf das vorbezeichnete Planfeststellungsverfahren und gebe Ihrer Mandantin folgende Entscheidung bekannt:

- 1. Der Antrag der Mineralik Friedland GmbH & Co. KG auf Planfeststellung wird abgelehnt.**
- 2. Die Kosten hat die Mineralik Friedland GmbH & Co. KG zu tragen. Die Kosten werden mit gesondertem Kostenbescheid erhoben.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Begründung

1. Zugrundeliegender Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. November 2011 reichte die Güstrower Kies + Mörtel GmbH (GKM) die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle in Ramelow ein und stellte einen Antrag auf Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren wurde entsprechend § 35 Abs. 2 KrWG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die von der bisherigen Antragstellerin GKM sowie von GER Umweltschutz GmbH getragene Mineralik Friedland GmbH & Co. KG trat während des laufenden Planfeststellungsverfahrens in die Rechtsposition der bisherigen Antragstellerin GKM ein und führte das Verfahren fort.

Der zuletzt antragstellerseitig vorgetragene Bedarf wurde einer sog. Bedarfsprüfung zugeführt, die in den der Antragstellerin bekannten Bericht des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) vom 4. August 2022 mündete. Dabei wurde – von der Antragstellerin unwidersprochen – festgestellt, dass der weit überwiegende Teil der von der Antragstellerin prognostizierten Abfälle aus einer Entfernung von ca. 160 bzw. 190 km nach Ramelow angeliefert werden müsste.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 31. März 2023 zur beabsichtigten Ablehnung ihres Antrags angehört, woraufhin sie mit Schreiben vom 25. Mai 2023 und vom 13. Juli 2023 Stellung genommen hat.

2. Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für den Erlass eines abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses ergeben sich aus § 36 KrWG.

a)

Ohne, dass es danach auf die in den Nrn. 2-5 von § 36 Abs. 1 KrWG aufgeführten kumulativ zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen noch ankommen würde, ist der Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bereits deshalb abzulehnen, da – entgegen von § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG – nicht sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit (Gemeinwohl) nicht beeinträchtigt würde.

Der Begriff des Gemeinwohls ist, wie „insbesondere“ zeigt, nicht abschließend legaldefiniert; aber auch der mit Buchstaben a und b bezuggenommene § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG enthält lediglich Regelbeispiele, die damit in jedem Fall vom Begriffsverständnis umfasst sind (vgl. *Fellenberg/Schiller in Jarass/Petersen*, 2. Aufl. 2022, KrWG § 36 Rn. 15; *Beckmann in Landmann/Rohmer UmweltR*, 100.

EL Januar 2023, KrWG § 36 Rn. 16; *Mann in Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 36 Rn. 14; *Klages in BeckOK UmweltR*, 65. Ed. 1. Oktober 2018, KrWG § 36 Rn. 2).

Vorliegend ist keine Übereinstimmung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c KrWG gegeben, da im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Deponiebetrieb Energie nicht sparsam und effizient verwendet würde. Weiterhin ist – hiermit im Zusammenhang stehend – keine Übereinstimmung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 KrWG („insbesondere“) gegeben, da die nicht sparsame und ineffiziente Verwendung von Energie nicht mit Art 20a GG und §§ 1, 13 KSG in Einklang zu bringen ist (vgl. zum Schutzgut Klimaschutz *Schomerus in Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 15 Rn. 14).

Der Begriff der sparsamen und effizienten Energieverwendung entspricht dabei – abgesehen vom Aspekt der Deponiegasfassung – dem in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (so auch *Mann in Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 36 Rn. 29).

Der Begriff der Energieverwendung ist dabei umfassend zu verstehen und nicht lediglich auf die Nutzung von Sekundärenergiequellen beschränkt (so auch *Dietlein in Landmann/Rohmer UmweltR*, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 199, m.w.N.).

Auch wenn damit nicht die Befugnis der Planfeststellungsbehörde einhergeht, dirigistisch Eingriffe in die Produktionsabläufe vorzunehmen (vgl. *Dietlein in Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein*, 100. EL Januar 2023, BImSchG § 5 Rn. 204, m.w.N.; *Mann in Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 36 Rn. 40), so werden doch mit der aktuellen gesetzlichen Formulierung des Sparsamkeits- und Effizienzgebots nicht nur innerbetriebliche, sondern sämtliche im Deponiebetriebzusammenhang stehende organisatorische Abläufe umfasst, zumindest, soweit sie untrennbar mit dem Deponiebetrieb verknüpft sind. Es sind nämlich auch mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen, sofern diese dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zurechenbar sind, was insbesondere dann zu bejahen ist, wenn ein eindeutiger Ursachenzusammenhang festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Juni 2023 – 7 VR 3.23 –, Rn. 45, juris, sowie BVerwG, Urteil vom 17. März 2005 – 4 A 18.04 –, Rn. 18, juris, m.W.N.).

Der Vorhabenbezug im Planfeststellungsverfahren ist daher weiter als der Anlagenbezug im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insoweit kann auch aus der von der Antragstellerin herangezogenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nichts anderes hergeleitet werden, denn diese betraf einen immissionsschutzrechtlichen Abwehranspruch eines Anliegers aus § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AbfG (modifiziert nunmehr § 36 Abs. 1 Nr. 4

KrWG), der sich vor einer befürchteten Verkehrszunahme wehrte (VGH Mannheim, Urteil vom 10. November 1988 – 10 S 758/86 –, Rn. 27 ff., insb. 29, juris).

Der Antragstellerin ist zwar darin zuzustimmen, dass die Anlieferung von Abfällen *grundsätzlich* außerhalb des Deponiebetriebs liegt und damit nicht den Vorgaben des § 36 Abs. 1 KrWG unterfällt; hier stellt die Anlieferung von jährlich ca. 45.000 Tonnen Abfall aus in 160 bzw. 190 km Entfernung (in selber Richtung) liegenden Anfallorten jedoch die *conditio sine qua non* für den beantragten Deponiebetrieb schlechthin dar und ist daher – auch im Lichte der Tatsache, dass die Besitzerin der Abfälle Kommanditistin der Antragstellerin ist – nicht in mit dem zwingend einzuhaltenden Sparsamkeits- und Effizienzgebot in Einklang zu bringen. Wie der insoweit vorliegende Mangel behoben werden kann, ohne einen anderen, dem Anfallort näherliegenden Vorhabenstandort in Erwägung zu ziehen, ist auch nicht ersichtlich (vgl. zur Nichtbehebbarkeit von Versagungsgründen BVerwG, Beschluss vom 31. März 1987 – 7 B 22.87 –).

Letztlich sind, wie oben angesprochen, unter Gemeinwohlbelangen neben allen vom Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfassten Rechtsgütern auch alle sonstigen öffentlichen Interessen zu verstehen. Hierunter fällt auch der in § 1 KSG beschriebene Klimaschutz, der – wie sich auch aus Art. 20a GG bzw. aus § 1 KrWG ergibt – zweifellos einen hier zu berücksichtigenden Gemeinwohlbelang darstellt (vgl. *Jarass in Jarass/Petersen*, 2. Aufl. 2022, KrWG § 1 Rn. 20 ff., insb. 28 unter Bezugnahme auf *Mann in Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 1 Rn. 7; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18; vgl. weiter *Calliess in Dürig/Herzog/Scholz*, 101. EL Mai 2023, GG Art. 20a Rn. 207).

Die Einzugsgebiete von DK-I-Deponien sind typischerweise eher regional ausgeprägt. Dabei wird nicht verkannt, dass aufgrund im Einzelfall knapper Deponiekapazitäten bzw. höherer Beseitigungskosten in der Nähe weitere Lieferwege in der Praxis durchaus vorkommen können; auch kann einem Deponiebetreiber im Regelfall nicht verwehrt werden, Abfälle anzunehmen, für die eine ortsnähere Entsorgungsmöglichkeit besteht (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 13. April 2016 – 8 C 10674/15 –, Rn. 96, juris).

Soweit die Antragstellerin – ebenfalls unter Bezugnahme auf das o.g. Urteil des OVG Koblenz – anführt, dass ein Betreiber einer Deponie nicht verpflichtet sei, Abfälle abzulehnen, die auch in einer geringeren Entfernung zum Entstehungsort entsorgt werden könnten (OVG Koblenz, a.a.O., Rn. 96), dringt er damit in Bezug auf sein Anliegen nicht durch, da diese Aussage eine bereits errichtete Deponie der Deponieklasse II betrifft und das OVG Koblenz über einen Antrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, A.ö.R.) auf Planfeststellung bzgl. der Erweiterung dieser bereits bestehenden Deponie zu entscheiden hatte, wobei sich die Erweiterung als

Fortführung des bisherigen Deponiebetriebes darstellte (OVG Koblenz, a.a.O., Rn. 72) und zudem der Gewährleistung der mittelfristigen Entsorgungssicherheit in der Region (Stadt Zweibrücken) des Vorhabenträgers dienen sollte.

Eine Konzeption, die regelhaft nur durch entsprechend *zu große* Lieferentfernungen realisierbar ist, kann aufgrund des über weite Strecken generierten Schwerlastverkehrs schlechterdings nicht gemeinwohlverträglich sein.

Soweit daher die Antragstellerin meint, in die Abwägung mit Klimaschutzzielen sei bei Deponien stets auch „das öffentliche Interesse an der Entsorgung von Abfällen einzubeziehen“ (Seite 5 der Stellungnahme vom 25. Mai 2023), liegt sie im Grundsatz nicht falsch, berücksichtigt aber nicht, dass es kein öffentliches Interesse an einer (nicht gemeinwohlverträglichen) Abfallentsorgung mit derartigen Lieferentfernungen gibt. Klimaschutzziele und Allgemeinwohlinteresse verstärken sich daher vorliegend gegenseitig, so dass es keinen von der Antragstellerin gesehenen diesbezüglich abzuwägenden Zielkonflikt gibt.

b)

Der Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wäre aber auch mangels Planrechtfertigung abzulehnen.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr., u.a. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1001.04 –, Rn. 190, juris).

Unter Anwendung des hier zu beachtenden Fachrechts ergibt sich, dass der Vorhabenträger sich darauf berufen können muss, dass die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

Er muss daher darlegen, dass für die Deponierung der vorgesehenen Abfälle *am geplanten Standort der Deponie* ein tatsächlicher Bedarf besteht (vgl. OVG Koblenz zur *Erweiterung* einer bestehenden Deponie, Urteil vom 13. April 2016 – 8 C 10674/15 –, Rn. 84, juris, m.w.N.; VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 21. September 2020 – 4 K 1390/19.NW –, Rn. 58, juris; vgl. auch *Mann* in *Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 36 Rn. 57).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die abfallrechtliche Planfeststellung eine gemeinnützige Planfeststellung ist und es keine rein privatnützigen Planungen gibt (so *Mann* in *Versteyl/Mann/Schomerus*, 4. Aufl. 2019, KrWG § 35 Rn. 80, m.w.N.).

Mit einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung geht – neben den unter Buchstabe a erörterten Gemeinwohlbelangen – einher, dass der Grundsatz der Nähe (Art. 16 Abfall-Rahmen-RL) beachtet wird (§ 1 Abs. 2 KrWG verpflichtet zur Förderung dieser Zielvorgaben), womit sich das Vorhaben jedoch in einem unauflösbaren Konflikt befindet. Der Richtliniengeber sieht in Art. 16 Abfall-Rahmen-RL die Schaffung eines engmaschigen Netzes von Abfallbeseitigungsanlagen vor; die Grundsätze der Autarkie und Nähe stehen dabei in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingtheit. Die geplante Deponie würde aufgrund der großen Entfernung zu den wesentlichen Anfallorten der Abfälle gerade nicht zu einem engmaschigen Netz von Abfallbeseitigungsanlagen beitragen (zur Zielvorgabe eines möglichst „engmaschigen Netzes“: OVG Koblenz, a.a.O., Rn. 96); sie könnte – auch aufgrund der Überlassungspflichten – für in der Nähe anfallende Abfälle nicht in nennenswertem Maße zur Entsorgungssicherheit in der Region beitragen (vgl. zur „Gebietsbezogenheit“ der Abfallentsorgung auch BVerwG, Urteil vom 9. Juli 1992 – 7 C 21/91 –, Rn. 21, juris sowie *Beckmann* in *Landmann/Rohmer UmweltR*, 100. EL Januar 2023, KrWG § 20 Rn. 28). Entsprechend der Zielvorstellung des Richtliniengebers sieht auch die Antragstellerin 50-km-Einzugsradien für DK-I-Deponien als wünschenswert an (Seite 2 der Stellungnahme vom 13. Juli 2023), wovon das verfahrensgegenständliche Vorhaben weit entfernt ist.

Die oben dargestellten Entfernungen zu den Anfallorten und die mit den weiten Lieferwegen einhergehenden Emissionen, die in diesem Maße bei einer näher am Anfallort liegenden Deponie nicht entstünden, also vermeidbar wären, führen auch dazu, dass das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung nicht mehr vernünftigerweise geboten ist (vgl. auch Art. 8 Buchstabe a Ziff. i i.V.m. Anhang I Nr. 5 3. Spiegelstrich Deponie-RL), denn kurze Entsorgungswege liegen bereits aus den mit den Abfalltransporten verbundenen Umweltbelastungen im öffentlichen Interesse (so OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Juli 2016 – 7 MS 23/16 –, Rn. 21, juris).

c)

Soweit die Antragstellerin im Anhörungsverfahren äußert, dass ein milderer Mittel die Verpflichtung der Antragstellerin zur Nutzung von Elektro-Lkw für die Anlieferung der weit entfernten Abfälle (85 Prozent der von der Antragstellerin angemeldeten Abfälle sollen aus 160 bzw. 190 km Entfernung angeliefert werden) mittels Nebenbestimmungen wäre, verkennt sie, dass mittels Nebenbestimmungen nicht dirigistisch der Betriebsablauf bestimmt werden darf; zudem handelte es sich bei entsprechenden Anordnungen um

Inhaltsbestimmungen, für deren Erlass es zum einen an einer entsprechenden Beantragung fehlt und zum anderen – nach Aussage der Antragstellerin – die entsprechende Technologie reichweitenstarker Lkw noch nicht in Serienreife entwickelt ist bzw. wirtschaftlich eingesetzt werden kann.

Selbst wenn man dies anders sähe, änderte dies nichts am nicht sparsamen und ineffizienten Energieverbrauch, der mit dem Betrieb der Deponie einherginge, denn zweifellos wird für den Transport von 85 Prozent der anfallenden Abfälle aus 160 bzw. 190 km Energie verbraucht, die deshalb nicht sparsam und effizient eingesetzt wird, da die europarechtlich vorgesehene Planung eines engmaschigen DK-I-Deponienetzes kürzere Entfernungen vorsähe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Korbinian Gelger

